

# Amtsblatt

## für das Amt Barnim-Oderbruch

Informationsblatt für die Gemeinden Oderaue, Bliesdorf, Neulewin, Neutrebbin, Reichenow-Moglin, Protzel

Nummer 02

Wriezen, den 1.2.2008

8. Jahrgang



### Haushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 11.12.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

1. im Verwaltungshaushalt		
	in der Einnahme auf	4.018.400,00 €
	in der Ausgabe auf	4.018.400,00 €
2. im Vermögenshaushalt		
	in der Einnahme auf	751.600,00 €
	in der Ausgabe auf	751.600,00 €
festgesetzt.		

#### § 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 1.000.000,00 €

#### § 3

- a) Die Amtsumlage wird gem. § 13 (2) der Amtsordnung für das Land Brandenburg für alle Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch auf 48,0 v.H. zur Umlagegrundlage festgesetzt.
- b) Gemäß § 18 (4) FAG erfolgt die Zahlung monatlich am 15. zu je 1/12 des Betrages.

#### § 4

Regelungen zu § 79 GO Brandenburg

1. Als erheblich i.S. des § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 3 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehrausgaben i.S. des § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Geringfügig i.S. von § 79 Abs. 3 i. V. m. § 79 Abs. 2 GO sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahme einen Betrag von 30.000,00 € nicht übersteigen.

#### § 5

Gemäß § 81 der Gemeindeordnung werden folgende Wertgrenzen, bis zu denen Ausgaben als unerheblich anzusehen sind, festgesetzt:

1. überplanmäßige Ausgaben bis zu 8.000,- €
2. außerplanmäßige Ausgaben bis zu 5.000,- €

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der Kämmerer.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 15.01.2008 unter AZ: 151423 14 vom Landrat des Landkreises MOL als allgemeine untere Landesbehörde erteilt.

Wriezen, den 21.01.2008

Dr. Ehling  
Amtsdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende  
**Haushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch  
für das Haushaltsjahr 2008**  
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht,  
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder  
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder-Str. 48, 16269 Wriezen

Dienstag von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr  
Donnerstag von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr  
in der Kämmererei, Zimmer 106, Einsicht nehmen.

Die nach § 78 Abs. 5 Satz 3 GO erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen im § 2 sind vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde mit Verfügung vom 15.01.2008 (Aktenzeichen: 151423 14) erteilt worden.

Wriezen, 21.01.2008

Dr. Ehling  
Amtsdirektor

## Inhaltsverzeichnis

**Amtlicher Teil**

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2008 S. 1
  - Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin v. 22.11.2007 S. 2
  - Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue v. 17.12.2007 S. 2
  - Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Oderaue für das Haushaltsjahr 2008 S. 2
  - Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel v. 10.12.2007 S. 3/4
  - Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2008 S. 4
  - Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gem. Reichenow-Möglin v. 13.12.2007 S. 5
  - Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren - Lagerhalle Kunersdorf - des Landes Brandenburg vom 12.12.2007 S. 5
- Nichtamtlicher Teil**
- Informationen und Werbung ab S. 6

**Redaktionsschluß**

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (März 2008)  
ist am 8.02.2008


**BEKANNTMACHUNG**

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat auf der öffentlichen Sitzung vom 22.11.2007 folgende Beschlüsse gefasst:

**Beschluss Nr: GV Ntr/20071122/N13**

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8

davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8 Dagegen: 0 Enthaltung: 0


**BEKANNTMACHUNG**

Die Gemeindevertretung Oderaue hat auf ihrer öffentlichen Sitzung vom 17.12.2007 folgende Beschlüsse gefasst:

**Beschluss Nr: V Oder/20071217/Ö10**

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt gem. § 83 (3) der GO für das Land Brandenburg das Investitionsprogramm 2007 bis 2011 zum Haushaltsplan 2008.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11

davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: V Oder/20071217/Ö11**

Beschluss:

Gemäß § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue die Haushaltssatzung 2008 mit anliegendem Haushaltsplan und den beschlossenen Änderungen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11

davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: V Oder/20071217/N16**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11

davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 11, Enthaltung: 0

### Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

#### Haushaltssatzung der Gemeinde Oderaue für das Haushaltsjahr 2008

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

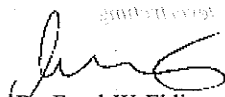
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Str.48, 16269 Wriezen:

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr  
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr  
in der Kämmerei, Zimmer 105, Einsicht nehmen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird von der Kommunalaufsicht zur Kenntnis genommen.

Wriezen, 09.01.2008

  
Dr. Frank W. Ehling  
Amtdirektor

### Haushaltssatzung der Gemeinde Oderaue für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

##### 1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.529.800 Euro
in der Ausgabe auf	1.529.800 Euro

##### 2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	462.600 Euro
in der Ausgabe auf	462.600 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
3. Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
Grundsteuer A 220 v.H.
- b) für die Grundstücke  
Grundsteuer B 330 v.H.

2. Gewerbesteuer

300 v.H.

#### § 4

Regelungen zu § 79 GO Bbg.:

1. Als erheblich i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr.1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 2 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Geringfügig i. S. v. § 79 Abs. 3 i. V. m. § 79 Abs. 2 GO sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahme einen Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigen.

#### § 5

Gemäß § 81 d. Gemeindeordnung werden folgende Wertgrenzen, bis zu denen Ausgaben als unerheblich anzusehen sind, festgesetzt:

Verwaltungshaushalt

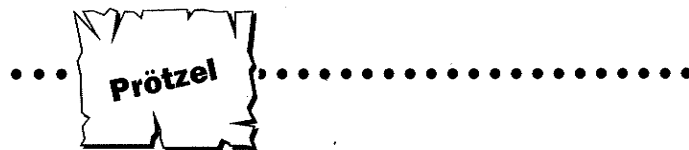
1. überplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro
2. außerplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro

Vermögenshaushalt

4. überplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro
5. außerplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro

Über die unerheblichen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet die Kämmerin.

Wriezen, 09.01.2008



## BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat auf ihrer öffentlichen Sitzung vom 10.12.2007 folgende Beschlüsse gefasst:

#### Beschluss Nr: GV Prä/20071210/Ö9

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt gem. § 83 (3) der GO für das Land Brandenburg das Investitionsprogramm 2007 bis 2011 zum Haushaltsplan 2008.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9  
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 2, Enthaltung: 0  
Beschluss Nr: GV Prä/20071210/Ö10

Beschluss:

Gemäß § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel die Haushaltssatzung 2008 mit anliegendem Haushaltsplan.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9  
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 2, Enthaltung: 0

#### Beschluss Nr: GV Prä/20071210/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 02.6300.9609 „Bau Radweg Kähnsdorf-

Prötzel – 2. BA Wald“ in Höhe von 7.800,00 • für die Durchführung von Planungsleistungen.

Die Finanzierung der Ausgaben erfolgt aus Einsparungen in der Haushaltsstelle 02.8820.9320 (Erwerb von Flächen unbebaut).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9

davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

**Beschluss Nr: GV Prä/20071210/Ö12**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über Entgelte für die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde Prötzel.

Die Satzung bildet einen festen Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9

davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Prä/20071210/N18**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Regelung zur Auszahlung und Berechnung des Leistungsentgeltes.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9

davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

### Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

#### Haushaltssatzung der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2008

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

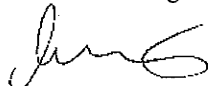
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Str.48, 16269 Wriezen:

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr  
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr  
in der Kämmerei, Zimmer 105, Einsicht nehmen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird von der Kommunalaufsicht zur Kenntnis genommen.

Wriezen, 07.01.2008

  
Dr. Frank W. Ehling  
Amtsdirektor

### Haushaltssatzung der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

1. im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf	1.184.000	Euro
in der Ausgabe auf	1.184.000	Euro
2. im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf	199.400	Euro
in der Ausgabe auf	199.400	Euro

festgesetzt.

#### § 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
3. Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
Grundsteuer A ~~270~~ 270 v. H.
  - b) für die Grundstücke  
Grundsteuer B 410 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

#### § 4

Regelungen zu § 79 GO Brandenburg:

1. Als erheblich i. S. des § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 2 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. des § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Geringfügig i. S. von § 79 Abs. 3 i. V. mit § 79 Abs. 2 GO sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahme einen Betrag von 20.000 Euro nicht übersteigen.

#### § 5

Gemäß § 81 der Gemeindeordnung werden folgende Wertgrenzen, bis zu denen Ausgaben als unerheblich anzusehen sind, festgesetzt:

Verwaltungshaushalt

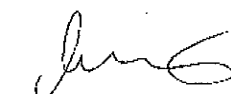
1. überplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro
2. außerplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro

Vermögenshaushalt

4. überplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro
5. außerplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro

Über die unerheblichen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet die Kämmerin.

Wriezen, 07.01.2008

  
Dr. Frank W. Ehling  
Amtsdirektor



BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat auf ihrer öffentlichen Sitzung vom 13.12.2007 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: GV R-M/20071213/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt, die bestehenden Konzessionsverträge Strom für Reichenow und Möglin mit der

E.ON edis vorfristig zu beenden.

Gleichzeitig beschließt sie, einen neuen Wegenutzungsvertrag für die Stromversorgung der Gemeinde Reichenow-Möglin mit einer Laufzeit von 20 Jahren abzuschließen und das dafür notwendige Verfahren nach Energiewirtschaftsgesetz § 46 (3) durchzuführen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8

davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung | Postfach 1109 | 15501 Fürstenwalde (Spree)

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Landentwicklung und Flurneuordnung

Rathausstraße 6  
15517 Fürstenwalde (Spree)

Referat 53

Bodenordnungsverfahren

- Lagerhalle in Kunersdorf -

AZ: 23-4-6474-3-2-0528/07

Verf.-Nr.: 3115 K

Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung

Im Bodenordnungsverfahren - Lagerhalle in Kunersdorf - wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz in sinngemäßer Anwendung von § 149 Flurbereinigungsgesetz für die im Verfahren befindlichen Flurstücke 560 und 561 der Flur 3 in der Gemarkung Kunersdorf die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

- 1. Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Fürstenwalde, den 12. Dezember 2007

Im Auftrag

Friedrichs

Regionalleitende Bodenordnung



Büro Dr.-Ing. Andreas Drees

48145 Münster  
Hohenzollertring 47

Telefon : (0251) 1 33 33-0  
Telefax : (0251) 1 36 01 8  
Internet : <http://www.adrees.de>

Ansprechpartner/in: Herr Wassenberg  
Durchwahl : 1 33 33. 29

Fax : 0251 - 37409032  
E-Mail: [bov@adrees.de](mailto:bov@adrees.de)

## INFORMATION

### für die Teilnehmer des Bodenordnungsverfahrens (BOV) Neulewin, Verf. Nr.: 5-003-C

In den nächsten Monaten wird im Auftrag des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung in Brieselang durch das Büro Dr. Drees die Ortslagenregulierung in der Ortslagen Heinrichsdorf, Kerstenbruch, Karlsbiese und Neulewin durchgeführt.

Die örtlichen Arbeiten gliedern sich in drei Abschnitte:

1. Erfassung der Gebäude und baulichen Anlagen, der grenzrelevanten Topographie und der Nutzungsartengrenzen
2. Festlegung und Kennzeichnung der neuen Flurstücksgrenzen (Ortslagenregulierung)
3. Abmarkung und Aufmessung der neu festgelegten Grenzpunkte.

Bei der Ortslagenregulierung werden, dort wo es zweckmäßig ist, die alten Katastergrenzen wiederhergestellt. Ansonsten werden die Grenzen des örtlichen Besitzstandes als neue Flurstücksgrenzen angehalten.

Dort, wo es von den Grundstückseigentümern gewünscht, oder aus sachlichen bzw. rechtlichen Gründen erforderlich ist, wird die neue Flurstücksgrenze in Absprache mit Ihnen, auch abweichend vom örtlichen Besitzstand, festgelegt.

Gründe hierfür können sein:

- Bessere Bebaubarkeit der Flurstücke
- Schaffung von Baugrundstücken
- Beseitigung von baurechtswidrigen Zuständen wie Überbauten
- Schaffung bzw. Verbesserung der Zuwegung
- Bodenordnerische Vorbereitungen von Dorferneuerungsmaßnahmen.

Der Erfolg dieses Bodenordnungsverfahren wird wesentlich durch die gute Zusammenarbeit aller Beteiligten bestimmt. Wir bitten Sie daher, sich aktiv zu beteiligen und sich nach Möglichkeit schon jetzt mit Ihrem Nachbar auf eine sinnvolle Grenzziehung zu verständigen.

Die Erörterungen über die zu regulierenden Grenzen werden vor Ort durchgeführt. Hierzu werden Sie persönlich aufgesucht.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Mitarbeiter vom Büro Dr. Drees vor Ort bzw. telefonisch unter den oben angegebenen Rufnummern gerne zur Verfügung.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde gemäß § 35 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) berechtigt sind, zur Vorbereitung und Durchführung der Bodenordnung die Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

gez. Dr. Drees



**Hinweis  
zur Jahresablesung unserer Wasserzähler**

In der Zeit vom 19.02.08 - 21.02.08 findet die Jahresablesung unserer Wasserzähler in Wuschewier statt.

In der Zeit vom 26.02.08 - 28.02.08 erfolgt die Jahresablesung unserer Wasserzähler in Alttrebbin und Altlewin.

## Die Gedenkstätte/Museum Seelower Höhen

Vortrag

### „Und plötzlich war Krieg...“

am Samstag, 23. Februar 2008 um 10.00 Uhr

Wie weit war die Sowjetunion auf den Krieg vorbereitet? Warum hatte die Wehrmacht 1941 diese Erfolge? Oft gestellte und kontrovers diskutierte Fragen.

Referent: Dr. Thomas Kühn

Teilnehmerbeitrag: 3,00 € (inklusive einer Tasse Kaffee)

*Gerd-Ulrich Herrmann*  
Leiter der Gedenkstätte

**Kultur GmbH Märkisch-Oderland**  
Gedenkstätte/Museum Seelower Höhen  
Küstriner Straße 28a, 15306 Seelow  
Tel. 03346 - 597, Fax 03346 - 598



**Verkauf • Vermietung • Reparaturservice**

Berliner Straße 24-26  
17291 Prenzlau  
Tel. 0 39 84 / 71 90 50

**PKW-Anhänger Neu/Gebraucht**

- Lasten- u. Pferdeanhänger
- Boots- u. Mietanhänger
- Ersatzteile
- Werkstatt

Ständig über 50 Anhänger  
auf Lager



[www.ap-prenzlau.de](http://www.ap-prenzlau.de)

## Zentrum für Erwachsenenbildung und Medien Volkshochschule Märkisch-Oderland Wriezener Straße 36, 16259 Bad Freienwalde Tel.: 03344 46-744

### Kursinformation Februar

- 09.02.2008 BOB ROSS, Thema Landschaft      Gymnasium Bad Freienwalde 10.00 Uhr  
16.02.2008 BOB ROSS, Thema Blumen      Gymnasium Bad Freienwalde 10.00 Uhr  
16.02.2008 Ikebana      Wriezener Str. 36, B. Frw. 10.00 Uhr  
12.02.2008 Pilates Gymnasium Bad Freienwalde 17.00 Uhr  
14.02.2008 Yoga Oderbruch-Arche, Alttrebbin 10.00 Uhr  
12.02.2008 Lieber leichter-Genießen ohne zuzunehmen (Kochkurs)      Förderschule Bad Freienwalde 18.00 Uhr  
20.02.2008 Welt der Gewürze      Förderschule Bad Freienwalde 18.00 Uhr  
27.02.2008 Brotaufstriche Förderschule Bad Freienwalde 18.00 Uhr  
20.02.2008 Kinder brauchen Märchen      Gymnasium Bad Freienwalde 18.00 Uhr  
14.02.2008 Englisch für Anfänger Gymnasium Bad Freienwalde 18.00 Uhr  
14.02.2008 Computergrundkurs Gymnasium Bad Freienwalde 18.00 Uhr  
nach Bedarf Autogenes Training Gymnasium Bad Freienwalde 18.00 Uhr  
nach Bedarf Präventive Wirbelsäulengymnastik und Herz-Kreislauftraining      Gymnasium Bad Freienwalde 18.00 Uhr

Ab 11.02.2008 beginnen wieder Sprachkurse für Anfänger und Fortgeschrittene z. B. für Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Polnisch u.a.m.

Ebenfalls sind PC-Kurse im Angebot. Nähere Auskünfte erhalten Sie in unseren Geschäftsstellen.

Anmeldungen bitte unter der Telefonnummer 03344 46744.

## Veranstaltungen

Datum	Gemeinde / Veranstalter	Veranstaltungsort	Uhrzeit	Art der Veranstaltung
<b>Februar 2008</b>				
01.02.2008	NKC e.V.	Turnhalle Neulewin	20.00 Uhr	Karnevalsveranstaltung
02.02.2008	FFW Bliesdorf	Bliesdorf	19.00 Uhr	Jahreshauptversammlung FFW Bliesdorf
02.02.2008	HSCC e.V.	Gaststätte Drenske	20.00 Uhr	Karnevalsveranstaltung
02.02.2008	NKC e.V.	Turnhalle Neulewin	19.30 Uhr	Karnevalsveranstaltung
02.02.2008	AKC e.V.	Turnhalle Altreetz	20.00 Uhr	Karnevalsveranstaltung
02.02.2008	AKC e.V.	Turnhalle Altreetz		Karnevalsveranstaltung
03.02.2008	AKC e.V.	Turnhalle Neulewin	14.00 Uhr	Seniorenkarneval
08.02.2008	Oberschule Neutrebbin	Oberschule Neutrebbin		10 Jahre Jobkarussell
16.02.2008	Neulietzegöricker Geselligkeitsverein	Gastst. "Zum Feuchten Willi"	20.00 Uhr	Karnevall des NGV
17.02.2008	Neulietzegöricker Geselligkeitsverein	Gastst. "Zum Feuchten Willi"	14.00 Uhr	Seniorenkarneval
<b>März 2008</b>				
03.03.2008	Amt Barnim-Oderbruch	Turnhalle Altreetz	09.00 Uhr	Hallensportfest der Grundschulen
07.03.2008	Gemeinde Bliesdorf	Bliesdorf	15.00 Uhr	Frauentagsfeier
08.03.2008	Gemeinde Neulewin	Gemeindehaus	19.00 Uhr	Frauentagsfeier
08.03.2008	Landfrauenverein	Gaststätte Drenske	15.00 Uhr	Frauentag Sternebeck und Harnekop
15.03.2008	Neulewin, OT Neulietzegöricke	Gastst. "Zum Feuchten Willi"	19.00 Uhr	Skatturnier
20.03.2008	Gemeinde Altreetz	Sportplatz Altreetz		Osterfeuer
22.03.2008	Gemeinde Neutrebbin	Großbarnim		Osterfeuer
<b>April 2008</b>				
09.04.2008	Amt Barnim-Oderbruch	Turnhalle Neulewin	15.00 Uhr	Frühlingsfest der Senioren
30.04.2008	Gemeinde Bliesdorf	Bliesdorfer Dorfbauer	19.00 Uhr	Maibaumaufstellen und Tanz
30.04.2008	Gemeinde Neutrebbin	Gemeindehaus		Maifeuer
30.04.2008	Gemeinde Neulewin	ehemal. Bahnhof	20.00 Uhr	Maifeuer
30.04.2008	Gemeinde Oderaue	Neuwustrow		Maifeuer Neuwustrow

### Mobile Heilpraxis für Tiere Sonja Schwarze

Homöopathie/  
Verhaltensberatung  
Reichenberger Hauptstraße 2  
15377 Märkische Höhe  
Tel. 03343-745 944  
mobil: 01743393887

[www.tierhomoeopathin-schwarze.de](http://www.tierhomoeopathin-schwarze.de)

### Danksagungen für Hochzeiten und Jubiläen

werden im Amtsblatt von Freunden  
und Verwandten gelesen !!  
Wir gestalten sie nach Ihren Wünschen.

Rufen Sie uns an 03346 - 327

Ihre Fortuna Werbung

## IMPRESSUM

**Herausgeber** Amt Barnim-Oderbruch,  
Der Amtdirektor  
Freienwalder Straße 48  
16269 Wriezen  
Tel.: 033456/39960  
Fax: 033456/34843  
E-Mail:  
borkert@barnim-oderbruch.de

**Verantwortlich** Hauptamt des Amtes  
**und Redaktion** Barnim-Oderbruch,  
Frau Sylvia Borkert,  
Frau Christina Rubin

**Layout** Fortuna Werbung  
Satz Rotkäppchen 1

**Anzeigengestaltung** 15306 Seelow  
**Anzeigenaquisition** Tel 03346/327  
Fax: 03346/846007  
E-mail: info@fortuna-werbung.de

**Druck** Heimatblatt Brandenburg  
**Anzeigenverwaltung** Verlag GmbH  
10178 Berlin

**Auflage** 3.200 Stück

**Erscheinungsweise** monatlich  
**Vertrieb** kostenlos an  
die Haushalte der  
amtsangehörigen Gemeinden  
des Amtes Barnim-Oderbruch  
**Bezugsmöglichkeit** Zusätzlich kann das Amtsblatt  
bezogen werden über das Amt  
Barnim-Oderbruch, Freienwalder  
Straße 48 in 16269 Wriezen

**Bezugsbedingungen** Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher  
Genehmigung des Herausgebers oder der Fortuna Werbung  
(Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für  
eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen  
wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-  
Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen  
Informationsteil keine Gewähr.

## Blumenfreunde aufgepasst... !!!

ab 10. März 2008 Baumschul-Verkauf, Stauden  
ab 10. April 2008 Saison-Start  
Beet- und Balkon-Pflanzen

Kaufen,  
wo es wächst!



26. 04. 2008  
Tag der Offenen Tür

**Fontana** Friedensstraße 23 15328 MANSCHNOW  
Gartenbau GmbH Tel. (033 472) 527 Fax (033 472) 529  
offen: mo-fr 8 - 17.30 sa 8 - 12

Bitte die Balkonkästen zur Befestigung abgeben !!